



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 420232, 34071 Kassel

ANP – Architektur- und
Planungsgesellschaft mbH
Herr Marcel Litfin
Hessenallee 2, 34130 Kassel

via Mail

Aktenzeichen	34c2-2023-034661-BV10.3/Bu
Bearbeiter/in	Dennis Buchenau
Telefon	(0561) 7667 196
Fax	(0561) 7667 155
E-Mail	dennis.buchenau@mobil.hessen.de
Datum	28.08.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Fuldata, Ortsteil Ihringshausen
Bebauungsplan Nr. 25 „Nördlich der Stockbreite“ (Teil I), 2.Änderung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Die Gemeinde Fuldata beabsichtigt mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Nördlich der Stockbreite“ (Teil 1) die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des beabsichtigten Neubaus. Hierbei handelt es sich um einen Neubau des Aldi Markt in Fuldata, am Südrand des Ortsteils Ihringshausen. Der Geltungsbereich von ca. 0,74 ha und wird durch die Straßen „Ziegelei“ im Nordosten und Osten, der Mönchenbergstraße im Westen und der Straße „Stockbreite“ im Süden begrenzt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Zuge der Bundesstraße Nr. 3 zwischen Netzknoten 4623328 und 4623360 und wird über Gemeindestraßen an die B 3 angeschlossen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht von Hessen Mobil derzeit keine grundsätzlichen Bedenken nach Bundesfernstraßengesetz unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen:

1. Geplante Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten. Werbung an der Stätte der Leistung kann nur zugelassen werden, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht. Außenwerbung ist möglichste in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig. Die Errichtung von Pylonen, die eine Fernwirkung erzeugen, bedarf der

Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Dies ist in den Festsetzungen mit aufzunehmen.

2. Von der Bundesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplans zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Nicolas Havel

Hinweis: Der Veröffentlichung personenbezogener Daten wird widersprochen. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.